

Zweitveröffentlichung



Eickels, Klaus van

Bamberger Bischofswahlen im Mittelalter

Datum der Zweitveröffentlichung: 31.08.2023

Verlagsversion (Version of Record), Beitrag in Sammelwerk

Persistenter Identifikator: urn:nbn:de:bvb:473-irb-903002

Erstveröffentlichung

Eickels, Klaus van (2007): „Bamberger Bischofswahlen im Mittelalter“. In: Luitgar Göller (Hrsg.), 1000 Jahre Bistum Bamberg : 1007 - 2007 ; unterm Sternenmantel ; Katalog der Jubiläumsausstellung vom 12. Mai bis 4. November 2007, Petersberg: Imhof, S. 126–133.

Rechtehinweis

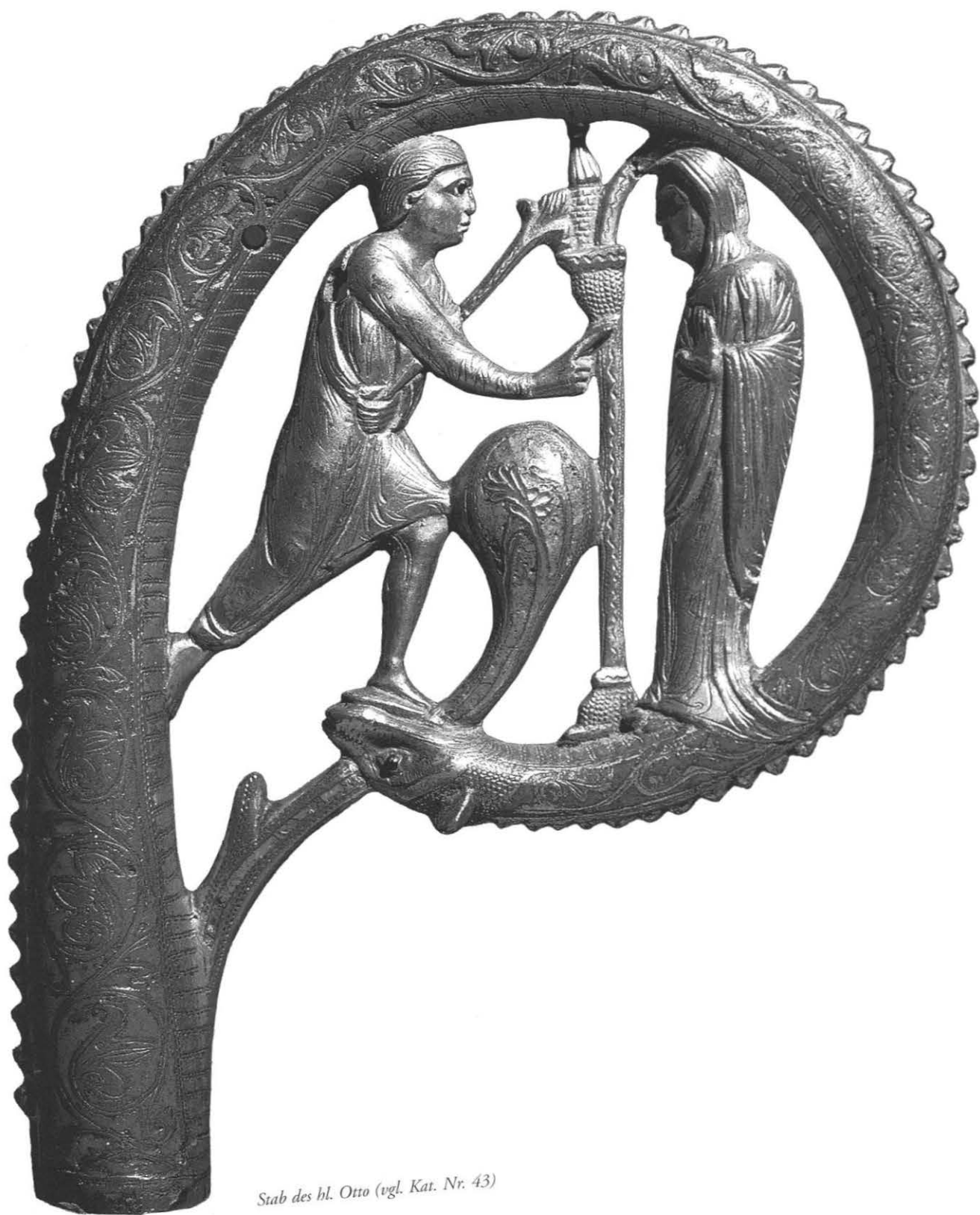
Dieses Werk ist durch das Urheberrecht und/oder die Angabe einer Lizenz geschützt. Es steht Ihnen frei, dieses Werk auf jede Art und Weise zu nutzen, die durch die für Sie geltende Gesetzgebung zum Urheberrecht und/oder durch die Lizenz erlaubt ist. Für andere Verwendungszwecke müssen Sie die Erlaubnis des/der Rechteinhaber(s) einholen.

Für dieses Dokument gilt eine Creative-Commons-Lizenz.



Die Lizenzinformationen sind online verfügbar:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>



Stab des hl. Otto (vgl. Kat. Nr. 43)

BAMBERGER BISCHOFSWAHLEN IM MITTELALTER

von Klaus van Eickels

In der Nachfolge der Apostel ist das Bischofsamt seit der Spätantike der Bezugspunkt, von dem sich jede kirchliche Autorität und damit die gesamte Hierarchie der Ämter und Aufgaben in der Kirche herleitet. Entsprechend der Verwaltungsstruktur des Römischen Reiches der Spätantike, wurden die Christen jeder Stadt (*civitas*) von einem Bischof geleitet. Der Bischof war eingebunden in ein gleichfalls an die Verwaltungsstruktur des Reiches angelehntes System von Kirchenprovinzen, denen Erzbischöfe als Metropolen vorstanden, und in die Kirche des Reiches insgesamt. Das Amt des Papstes entwickelte sich aus dem besonderen Ehrevorrang des Bischofs von Rom unter den fünf Patriarchaten (Rom, Konstantinopel, Antiochia, Alexandria, Jerusalem).

Es existierte also durchaus eine Hierarchie, doch beruhte diese, wie die weltliche Struktur des Römischen Reiches, in hohem Maße auf der Eigenständigkeit der Städte. Die Gesetzgebung und die Erlasse der Kaiser des 4. und 5. Jahrhunderts erwecken in vieler Hinsicht den Eindruck eines autoritären, zentral gesteuerten „spätantiken Zwangsstaates“; die Praxis der Verwaltung blieb jedoch in vieler Hinsicht hinter diesem Anspruch zurück. In den beiden ersten Jahrhunderten nach Augustus, als sich der Kaiser noch als *princeps* (und noch nicht, wie später, als *dominus* anreden ließ), war das Römische Reich im Wesentlichen ein auf Rom und den Kaiser ausgerichteter Bund autonomer Städte gewesen; auch über die Krise des 3. Jahrhunderts hinweg blieb dies in weitaus höherem Maße erhalten, als die ältere Forschung dies annahm.

Dementsprechend verstand auch die Kirche der Spätantike und mit ihr die Kirche des Mittelalters den Bischof als den für die Verhältnisse in seiner Diözese letztverantwortlichen Amtsträger. Seine Autorität leitete sich durch eine lückenlose Kette von Einsetzungen durch Weihehandlungen von einem der Apostel (sog. apostolische Sukzession) her. Zwar war jeder Bischof gehalten, die Einheit der Kirche zu wahren, indem er an Synoden und Konzilien teilnahm, ihre Beschlüsse befolgte, sich der Leitung seines Erzbischofs unterwarf. Letztlich aber lag es in seiner Kompetenz und Verantwortung, wie er die Verhältnisse in seiner Diözese gestaltete und an welchen Normen und Traditionen er sich in seinen Entscheidungen orientierte. Allenfalls ein Abweichen von der kirchlichen Lehre in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (Häresie) oder andere offenkundige Missstände rechtfertigten ein Eingreifen des Metropoliten und der Nachbarbischöfe. Ihnen kam in der Kirche der Spätantike zwar das Recht zu, Kandidaten vorzuschlagen und den von Klerus und Volk gewählten Kandidaten zu prüfen und zu weihen,

nicht dagegen die Auswahl selbst. Erst in frühbyzantinischer Zeit entwickelte die griechische Kirche des Ostens hieraus ein Verfahren, das die Bischofswahl auf die Synode der Bischöfe der Kirchenprovinz übertrug (Beschluss des zweiten Konzils von Nikaia 787). Im Westen dagegen ging das Wissen darum, dass ein Bischof von Volk und Klerus zu wählen sei, nicht verloren. Nach dem Zusammenbruch der zentralen Strukturen des Römischen Reiches standen vielerorts die Bischöfe als letzte verbliebene Autoritäten an der Spitze der auf sich selbst gestellten städtischen Hierarchien. Schon bald allerdings beanspruchten die merowingischen und karolingischen Herrscher des Frankenreiches das Recht, den gewählten Bischof zu bestärken, und bauten es faktisch zu einem Recht der Bischofseinsetzung aus, obwohl anfangs zahlreiche Synoden dies für unzulässig erklärten.¹ Die Autonomie des Bischofsamtes spiegelte sich im Verfahren zur Besetzung vakant gewordener Bischofssitze. Wer Bischof werden sollte, wurde nicht an höherer Stelle in der kirchlichen Hierarchie entschieden, sondern durch Klerus und Volk in einem Wahlakt. Gemäß dem Prinzip *vox populi, vox Dei* („Die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes“), wurde dem Heiligen Geist die Gelegenheit gegeben, in den Entscheidungsprozess einzugreifen und ihn zu lenken, sei es durch unmittelbare Inspiration, sei es indem er die bessere Einsicht Einzelner so förderte, dass am Ende eine der Diözese zuträgliche Entscheidung gefällt wurde. Ihre legitimierende und Konsens stiftende Funktion konnte die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk jedoch nur dann erfüllen, wenn sie einstimmig erfolgte und so erkennbar den Willen Gottes zum Ausdruck brachte. Wenn es in den Quellen heißt, eine Wahl sei einstimmig erfolgt, so bedeutet dies lediglich, dass am Ende alle der Wahl zustimmten und ihren Widerstand aufgaben.

In modernen Wahlsystemen wird dies durch die von allen anerkannte Fiktion gewährleistet, dass die Entscheidung der Mehrheit eines Gremiums als Entscheidung seiner Gesamtheit zu gelten hat und auch diejenigen bindet, die mit „Nein“ gestimmt haben. Auch diejenigen Abgeordneten, die bei der Wahl des Bundeskanzlers oder des Ministerpräsidenten für ei-



Siegel des ersten Bischofs Eberhard

nen letztlich unterlegenen Kandidaten gestimmt haben, akzeptieren heute, dass der mit der erforderlichen Stimmenmehrheit gewählte Kandidat sein Amt zu Recht innehat. Diese Vorstellung setzte sich jedoch erst im Hoch- und Spätmittelalter allgemein durch. Sicherer schien es stets, am Ende des Auswahlprozesses die eigentliche Wahl als ein konsensuales Verfahren in Szene zu setzen, die es allen – auch denjenigen, die eigentlich andere Kandidaten favorisiert hatten – ermöglichte, ihre Zustimmung zur Erhebung des Neugewählten zum Ausdruck zu bringen. Einstimmig (*unanimitèr*) gewählt war mithin derjenige, gegen dessen Erhebung es nach der Wahl keinen Widerstand mehr gab. Als „zwiespältig“ erscheinen in den Quellen jene Wahlen, an deren Ende mehr als ein Kandidat meinte, einen Anspruch auf das Amt zu haben, und diesen Anspruch auch durchzusetzen suchte.²

Für die Königswahl bringt noch der Sachsenspiegel des 13. Jahrhunderts die Differenzierung zwischen einem oft lang gestreckten Akt der schließlich auf nur noch einen Kandidaten zulaufenden Auswahl (*irwelen*) und der formellen Anerkennung dieser Wahl aller im Konsens (*kiesen*) durch zwei unterschiedliche Begriffe zum Ausdruck.³ Im Kirchenrecht stand seit der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts die Möglichkeit einer reinen Mehrheitsentscheidung zur Verfügung, erstmals formell ausgedrückt im Papstwahldekret von 1059. Es bestimmte, dass der Bischof von Rom von den Kardinälen gewählt werden solle.⁴ Erstmals trat damit ein abgrenzbarer homogener Wahlkörper, innerhalb dessen Mehrheiten durch einfaches Auszählen festgestellt werden konnten, an die Stelle der unbestimmten Masse von Klerus und Volk, die weder hinreichend deutlich nach außen abgegrenzt war noch insbesondere das erforderliche Maß an Gleichheit der Wählenden aufwies, das es erlaubte, von bestehenden Rangunterschieden zu abstrahieren und Stimmen zu zählen, statt sie gegeneinander abzuwägen. Die Wahl durch die unbestimmte Gesamtheit von Klerus und Volk konnte nur Konsens zum Ausdruck bringen, denn in diesem Fall war die Frage der Wahlberechtigung unerheblich: Je mehr Wähler dem neuen Bischof zustimmten, desto besser.⁵ Erst die Einschränkung des Wahlrechts auf eine überschaubare und klar definierte Personengruppe dagegen schuf überhaupt die Alternative einer Wahl durch die Mehrheit ohne explizite Zustimmung der Minderheit.

Das Papstwahldekret war ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Emanzipation der Kirche als einer eigenständig handlungsfähigen Institution. In den Jahrhunderten zuvor war das Papsttum vielfach zum Spielball in der Hand der römischen Adelsfamilien und punktuell immer wieder auch des durch Karl den Großen und schließlich dauerhaft durch Otto den Großen erneuerten Kaisertums geworden. Das Papstwahldekret schuf die Voraussetzungen dafür, dass ein neu gewählter Papst sich auf eine von weltlichen Faktoren unabhängige Legitimation seines Amtes berufen konnte. Da für das Papsttum eine übergeordnete Instanz fehlte, die in Streitfällen schlichtend eingreifen konnte, erwiesen sich im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte weitere Verbesserungen als notwen-

dig (etwa die Herausbildung des Erfordernisses einer Zweidrittelmehrheit und das Verfahren des Konklaves, das einer allzu langen Verschleppung der Konsensfindung entgegenwirken sollte).⁶

Anders lagen die Verhältnisse im Fall der Bischofswahlen. Nur zögernd zeigten sich die Könige Europas bereit, den Anspruch der Kirche auf Freiheit (*libertas ecclesiae*) anzuerkennen, insbesondere dort, wo sie selbst die Bischöfe ihres Reiches mit ausgedehnten weltlichen Herrschaftsrechten ausgestattet hatten (so in England und im Reich nördlich der Alpen). Am Ende des Investiturstreites gestanden zwar alle Könige der Kirche das Recht auf autonome Besetzung ihrer Ämter durch „freie kanonische Wahl“ grundsätzlich zu, viele bestanden aber darauf, dass die Wahl weiterhin „in Gegenwart des Königs“ oder seines Bevollmächtigten (*in praesentia regis*) stattfinden solle und dass der Gewählte ihnen die Lehenshuldigung mit Lehenseid leisten solle.⁷ Das gleichzeitig sich emanzipierende Papsttum bestand seinerseits auf einer besonderen Verantwortung der römischen Kirche für die Rechtgläubigkeit und Einheit der gesamten Christenheit und beanspruchte daher für sich das Recht der Prüfung und Bestätigung (*confirmatio*). Sollte ein Eingreifen von Papst und/oder Kaiser vermieden werden, mussten die Wähler im letzten Wahlakt weiterhin Einstimmigkeit (*unanimitas*) demonstrieren.

Nur allmählich bildete sich daher nach dem Wormser Konkordat von 1122 die Praxis heraus, auch auf der Ebene der Bistümer das Wahlrecht von Klerus und Volk an ein abgrenzbares *collegium*, das Domkapitel, zu delegieren. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts war die neue Praxis so hinreichend gefestigt, dass das IV. Laterankonzil 1215 die Wahl des Bischofs durch das Domkapitel, d. h. die an der Domkirche mit Pfründen ausgestatteten Kanoniker, verbindlich vorschreiben konnte.⁸ Abgesehen von der in der Praxis seltenen Wahl durch Eingebung des Heiligen Geistes (*per inspirationem*) wurde als Regelfall entweder die Wahl durch Auszählen der Stimmen (*per scrutinium*) oder aber die an der Fiktion der Einstimmigkeit festhaltende Wahl durch Delegation der Stimmen an einige wenige oder gar nur einen einzigen Wähler (*per compromissum*) vorgesehen. Auch ohne Weihe oder päpstliche Bestätigung sollte der gewählte Bischof (Elekt) die volle Jurisdiktionsgewalt in seinem Bistum haben und die Einkünfte des Bistums verwalten dürfen. Insbesondere der Verzicht auf höhere Weihen, die eine Rückkehr in ein weltlich-adliges Leben dauerhaft ausschlossen, machte den Status eines Elekten für nachgeborene Söhne von Adligen attraktiv, wenn sie damit rechnen mussten, dass ihr älterer Bruder als Erbe des Familienbesitzes vor ihnen sterben könnte.

Das Recht, einen Bischof in sein Amt einzusetzen, war jedoch zu wichtig und vor allem finanziell zu attraktiv, als dass es in der Praxis den Domkapiteln allein überlassen worden wäre. Seit der Doppelwahl von 1198 fiel das Königtum im Reich weitgehend als Konkurrent aus. Dagegen nutzte das Papsttum seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zunehmend und im 14. und 15. Jahrhundert ohne jede Zurückhaltung die Möglichkeiten, die sich aus dem Anspruch auf Bestätigung (*confirmatio*) ergaben.⁹ Die Päpste erhoben den An-



Otto empfängt von Papst Paschal II. das Pallium, Otto-Zyklus, Kloster Michelsberg, 17. Jh.

spruch, die Wahl eines Domkapitels zu kassieren, wenn kirchenrechtliche Hindernisse vorlagen, die den Gewählten vom Bischofsamt ausschlossen, und zwar auch dann, wenn dieses Weihehindernis durch päpstlichen Dispens aufgehoben werden konnte. Sie erhoben ferner den Anspruch, Bistümer wie andere Pfründen durch Provision (d. h. durch eigene Entscheidung ohne erneute Wahl) zu besetzen, wenn die Erledigung des Bistums durch Rücktritt (Resignation) des Bischofs oder seinen Tod an der Kurie eingetreten war. Dabei war es keineswegs ausgeschlossen, dass sie einen Gewählten durch Verweigerung der *confirmatio* zur Resignation zwangen, ihm dann Dispens gewährten und es ihm erlaubten, das Bistum aus der Hand des Papstes zu empfangen. Dies hatte für den Papst den Vorteil, dass er die entsprechenden Abgaben einziehen konnte; für das Domkapitel den Nachteil, dass es an Einfluss auf den Bischof verlor. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kurie in erster Linie fiskalische Interessen verfolgte, im Übrigen aber in den Angelegenheiten einzelner Bistümer nördlich der Alpen nicht aus eigener Initiative tätig wurde, sondern auf Antrag eines Kandidaten, der um Bestätigung seiner Wahl oder um die Kassierung der Wahl seines Gegners nachsuchte.

Domkapitel und Kurie standen sich dabei nicht als Institutionen mit gegenläufigen Interessen gegenüber. Vielmehr suchten Domkapitel und Bischof ihre jeweilige Position mit Hilfe des Kirchenrechts auszubauen. Das Domkapitel nutzte sein Wahlrecht, um den Bischöfen Wahlkapitulationen abzurufen, ausführliche beedete Verträge, die – gleichsam als Herrschaftsvertrag – dem Bischof Regeln für seine Amtsführung und insbesondere die Pflicht zu einer weitgehenden Beteiligung des Domkapitels auferlegten.¹⁰ Die Bischöfe dagegen konnten sich des päpstlichen Dispens- und Provisionsrechts bedienen, um das Wahlrecht des Domkapitels zu umgehen, teilweise auch um sich von ihren vor der Wahl geleisteten Eiden zu befreien. Wer in Bamberg den Bischof wählte, können wir für die beiden ersten Jahrhunderte nach Gründung des Bistums allenfalls indirekt erschließen. Für jeden Bischof stellt sich die Frage, ob er als Kandidat des Königs eingesetzt oder von den hohen Geistlichen der Diözese selbst vorgeschlagen wurde. Ein wichtiges Indiz hierfür ist die Herkunft des Kandidaten und seine vorherige Tätigkeit im Dienst des Königs. Wenn der Bischof nicht aus der Diözese stammt und auch keine engen verwandtschaftlichen Beziehungen aufweist, ist zu vermuten, dass der König die Wahl bestimmt hatte. Die gleiche



Bamberger Dom, Papst Clemens II.

Vermutung ergibt sich, wenn der Kandidat unmittelbar vor seiner Erhebung zum Bischof als Kapellan zur Hofkapelle gehörte, jener Gruppe von Geistlichen, die den Gottesdienst für den König und sein Gefolge sicherstellten, den Herrscher berieten und auch das Personal für die Kanzlei stellten, die die im Namen des Königs ergehenden Briefe und Urkunden ausfertigte.

Der erste Bamberger Bischof war erkennbar der Kandidat des Herrschers¹¹. Eberhard war seit 1006 Kanzler und einer der engsten Vertrauten Heinrichs II. gewesen. Suidger (als Papst Clemens II.) war vor seiner Erhebung zum Bischof von Bamberg Domkanoniker und später Dompropst in Halberstadt, als Kapellan tätig zunächst für den Erzbischof von Hamburg-Bremen, dann für den König. Der dritte Bischof der Bamberger Bischofsreihe, Hartwig, war wie Eberhard königlicher Kanzler, als ihn Heinrich III. 1047 als Bischof von Bamberg einsetzte. Hermann I., der seine gesamte kirchliche Laufbahn bis zur Bischofserhebung im Dienst der Mainzer Kirche verbracht hatte, verdankte seine Einsetzung als sechster Bischof von Bamberg dem Einfluss der rheinischen Erzbischöfe während der Minderjährigkeit Heinrichs IV. Dass er sich unmittelbar nach seiner Ernennung 1065 konsequent in den Dienst des jungen Königs stellte, wie seine häufigen Erwähnungen als Intervenient in Königsurkunden erkennen lassen, ist somit die konsequente Fortsetzung seiner Dienste für Erzbischof Siegfried von Mainz, der seine Erhebung zum Bischof erfolgreich betrieben hatte. Dass ihm 1073 der Vorwurf der Simonie, d. h. des Ämterkaufs, gemacht wurde, ist im Kontext der sich zuspitzenden Auseinandersetzung zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. zu sehen, die im Streit um die Umwandlung des von Hermann I. selbst gegründeten Stiftes St. Jakob in ein Kloster ihre Bamberger Entsprechung fand, war ein Argument seiner Bamberger Gegner, das seine Absetzung durch den Papst 1075 vorbereitete, und lässt keine Rückschlüsse auf die Umstände seiner Wahl zu.

Eindeutig erkennbar ist das Eingreifen des Königs in der Regelung der Nachfolge. Kaum war die Entscheidung des Papstes bekannt geworden, durch die Hermann I. abgesetzt worden war, ernannte er Rupert zum Nachfolger und ließ ihn noch am gleichen Tag vom Mainzer Erzbischof weihen, um seine Regelung der Nachfolge unumkehrbar zu machen. Ebenfalls der Hofkapelle entstammte Bischof Otto I., der Heilige. Nach seiner Ausbildung im Kloster Wülzburg bei Eichstätt wurde er zunächst Kapellan am Hof des polnischen Herzogs, bevor ihn Heinrich IV. in die Hofkapelle berief und 1102 zu seinem Kanzler ernannte.

Nach dem Wormser Konkordat stammen die Bamberger Bischöfe überwiegend aus den Reihen des Domkapitels selbst. Egilbert war zunächst Domdekan, dann auch Propst von St. Gangolf, bevor er 1139 zum Bischof gewählt wurde. Dass ihn Otto der Heilige auf dem Sterbebett als Nachfolger designierte, indem er ihm die Fürsorge für das Kloster Michelsberg übertrug, ist ungewöhnlich; offenbar wuchs Otto durch den Ruf der Heiligkeit schon zu Lebzeiten eine Autorität zu, die ihm weit reichende Einflussmöglichkeiten auch über die Befugnisse seines Amtes hinaus verschaffte. Eber-

hard II. war zunächst Propst von St. Jakob, später auch Domkanoniker. Er wurde 1146 noch am Todestag seines Vorgängers in einer einmütigen Wahl von Klerus und Volk erhoben, entsprechend auch sein Nachfolger Hermann II. Es ist sicherlich kein Zufall, dass die Quellen des 12. Jahrhunderts die Einmütigkeit der Wahl besonders hervorhoben: Nur durch rasche einmütige Wahl konnten die Domkanoniker ihr Wahlrecht wahren und Einflussnahme des Königs verhindern. Auch die weiteren Bischöfe des 12. Jahrhunderts, über deren Werdegang näheres bekannt ist, stammten aus dem Domkapitel. Selbst als 1203 Philipp von Schwaben die Gelegenheit hatte, seinen Anspruch auf Anwesenheit bei der Bischofswahl geltend zu machen, da er sich gerade in Bamberg aufhielt, beschränkte er sich auf die Bestätigung der Wahl des Kapitels, die auf Dompropst Ekbert von Andechs gefallen war.

Die Beschlüsse des IV. Laterankonzils, die das Wahlrecht den Domkapiteln zuwies, schrieben also lediglich fest, was in Bamberg bereits seit längerem gängige Praxis war. Auch in den nachfolgenden Auseinandersetzungen Kaiser Friedrichs II. mit dem Papsttum wurde das Wahlrecht des Domkapitels nicht in Zweifel gezogen. Allerdings schuf der sich zuspitzende Konflikt, der 1239 zur Exkommunikation und 1245 zur Absetzung Friedrichs II. führte, eine Situation, in der die Kurie von ihrem Prüfungsrecht extensiv Gebrauch machen konnte. Dies wurde in den folgenden Jahrzehnten zur Regel. Vom Domkapitel gewählte Kandidaten begaben sich nach Rom, um dort die Bestätigung des Papstes einzuholen, die ihnen aber häufig verweigert wurde. Manegold von Neuenburg, Dompropst von Würzburg und Bamberg, wurde 1285 gewählt, in Rom jedoch zum Verzicht auf seine Wahl gezwungen, was Papst Honorius IV. die Möglichkeit gab, den gerade in Rom anwesenden Kölner Dompropst Arnold, der auch in Mainz, Trier und Goslar, aber nicht in Bamberg bepfündet war, zum Bischof zu ernennen. Er nannte sich entsprechend *episcopus dei et apostolice sedis gratia*. Leupold von Gründlach (Propst von St. Stephan und Dompropst in Bamberg) wurde 1296 gewählt. Der Papst erklärte seine Wahl jedoch wegen Irregularität durch Ämterhäufung für ungültig, um ihn dann (vermutlich gegen entsprechende Geldzahlung) unter Dispens kraft apostolischer Vollmacht zu ernennen. 1303 kam es erneut zu einer Doppelwahl. Der zunächst gewählte Gerlach von Wetzlar verzichtete, weil er in seiner Studienzeit in Paris einem Kommilitonen ein Auge ausgeschlagen hatte. Der daraufhin ersatzweise gewählte Gegenkandidat Johannes von Muchel begab sich nach Rom, wurde jedoch von Papst Benedikt XI. als „notorisch unwürdig“ zurückgewiesen. Dennoch nutzte das Bamberger Domkapitel von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an mit Nachdruck die Möglichkeit, durch sein ausschließliches Wahlrecht Einfluss auf die Amtsführung des Bischofs zu nehmen und ihn durch vor der Wahl gegebene Versprechungen, die der Kandidat vor seiner Erhebung zum Bischof durch Eid bekräftigen musste, an sich zu binden. Bereits 1261 verlieh Bischof Berthold, der in zwiespältiger Wahl erhoben worden war, dem Domkapitel Steuerfreiheit und übertrug

Bischof Ekbert von Andechs, Ausschnitt aus dem Stammbaum des hl. Otto, Kloster Michelsberg, 1628



ihm 1268 zusätzlich Brotbänke und Getreidemühlen in Bamberg. Für die Jahre 1328, 1398, 1421 und 1431 sind Wahlkapitulationen erhalten. Insbesondere das ausgehende 14. und das beginnende 15. Jahrhundert boten dem Domkapitel weit reichende Handlungsmöglichkeiten, als das große Schisma und die großen Konzilien die Handlungsmöglichkeiten des Papsttums einschränkten, während in den Jahrzehnten zuvor vielfach auswärtige Bischöfe nach Bamberg transferiert worden waren.

Da die Bamberger Domherren ganz überwiegend aus Adelsfamilien stammten, deren Güter außerhalb des Hochstiftes lagen, war das Domkapitel nicht gespalten durch Familieninteressen, sondern entwickelte bereits frühzeitig und mit besonderer Intensität ein institutionelles Interesse an einer möglichst weitgehenden Teilhabe an der Herrschaft. Der Inhalt der Wahlkapitulationen, die den Bischöfen auferlegt wurden, war offenbar von hoher praktischer Relevanz und wurde daher mit Priorität im institutionellen Gedächtnis des Domkapitels nicht nur gesichert, sondern auch abrufbar gehalten. Die Texte der erhaltenen Wahlkapitulationen lassen erkennen, dass sie nicht situativ immer wieder neu formuliert wurden, sondern sich aufeinander aufbauend weiterentwickelten.

Die Entwicklung des Kirchenrechts im 19. und 20. Jahrhundert ist über das Wahlrecht der Domkapitel hinweggegangen. Während sich überall in Europa die Gesellschaft und ihre Institutionen demokratisierten, setzte sich in der Kirche, die sich vom Modernismus bedroht sah, der auf Rom ausgerichtete Zentralismus als Garant der Einheit und der Reinheit der Lehre durch. Wo das Wahlrecht der Domkapitel nicht gänzlich beseitigt wurde, wurde es durch das päpstliche Recht entwertet, eine begrenzte Anzahl von Kandidaten vorzuschlagen. Am Anfang stand das demokratische Prinzip, das die Wirkungsmöglichkeiten des Heiligen Geistes bei Personalentscheidungen am ehesten in der freien Wahl durch eine möglichst große Gemeinde gewährleistet sah. Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk stellten die Zustimmung zur Person

des Bischofs und seine Legitimation als des letztverantwortlichen Leiters des Bistums als einer autonomen Einheit auf die breiteste denkbare Grundlage, blieb jedoch so unbestimmt, dass sie sich nur als Bekundung des Konsenses zu einer anderweitig bereits getroffenen Entscheidung eignete. Solange in der Kirche der Spätantike und in den Reichen des frühen und hohen Mittelalters die Letztverantwortung des Königs auch für die kirchlichen Verhältnisse in seinem Reich als selbstverständlich galt, waren die weit reichenden Eingriffsmöglichkeiten weltlicher Herrschaftsträger, die sich daraus ergaben, unproblematisch.

Die Emanzipation der Kirche von der weltlichen Gewalt und ihre Verselbständigung zu einer eigenständig und aus eigenem Antrieb handlungsfähigen Institution in der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts und der Entfaltung eines systematisierten Kirchenrechts im 12. und 13. Jahrhundert erforderte jedoch die Einschränkung des Wahlrechts auf eine überschaubare Wahlkörperschaft oder den Ersatz der Wahl durch die Entscheidung des Papstes, die ebenso wie die Wahlentscheidung einer Gesamtheit („Klerus und Volk“) oder einer Korporation (Domkapitel als *collegium* der Domkanoniker) dem Heiligen Geist eine institutionalisierte Möglichkeit des Eingreifens gab, nun allerdings nicht mehr „von unten“, sondern „von oben“. Die Regelung der Nachfolge im Bischofsamt zeigt wie kaum eine andere Frage, dass die Kirche als *ecclesia semper reformanda* von Generation zu Generation neue Antworten auf die Herausforderungen finden musste, vor die die politische und gesellschaftliche Entwicklung sie stellte. Wie die Kirche der Zukunft im Spannungsfeld von Akzeptanz, Zusammenhalt und Handlungsfähigkeit ihre Einheit in der Vielfalt in dieser Hinsicht gestalten wird, bleibt abzuwarten.

Anmerkungen

- 1 PETER STOCKMEIER, Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche, in: *Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie* 16 (1980), S. 463–467 – JEAN GAUDEMET, Von der Bischofswahl zur Bischofsernennung, in: *Concilium. Internationale Zeitschrift für Theologie* 16 (1980), S. 468–477 – Ausführlich zur weiteren Entwicklung: FRANZ REINER ERKENS, Bischofserhebung.
- 2 WERNER MALECZEK, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. v. REINHARD SCHNEIDER/ HARALD ZIMMERMANN, Sigmaringen 1990, S. 79–134, hier: S. 81–83.
- 3 *Sachsenspiegel*, Landrecht III 57 § 2: *In des keiseres kore scal de erste sin de bis cop van Trîre, de andere de bis cop van Megeuze, de dridde de bis cop van Kolne. Under den leien is de erste an deme kore de palenzgreve vanme Rîne, des rîkes druzte; de andere de marschalk, de hertoge van Sassen; de dridde de kemerere, de markgreve van Brandeborch. De scenke des rîkes, de koning van Behemen, de ne hevet nenen kore, umme dat he nicht dudisch n'is. Sint soh kesen des rîkes vorsten alle, papen unde leien. De to deme ersten an dem kore benant sin, de ne scole nicht kesen na erme mutwillen; wan swenne de vorsten alle to koninge irwelet, den scole se aller erst bi namen kesen.* Die späteren sieben Kurfürsten erscheinen hier aus der Masse der geistlichen und weltlichen Adligen des Reiches

als Erstwähler hervorgehoben. Ihr Vorstimmrecht wird begründet mit den Erzämtern, die sie ausüben (Truchseß, Marschall, Kämmerer, Mundschenk). Es handelt sich jedoch lediglich um einen Ehrevorrang, der Rangstreitigkeiten regeln soll. Die formelle Kur (*kesen*) steht am Ende eines von allen Fürsten getragenen Auswahlprozesses (*irwele*). – Zur Frage, ob es sich bei diesem Abschnitt um einen ursprünglichen Bestandteil des Textes oder eine spätere Interpolation handelt, vgl. den Stand der Forschung zusammenfassend FRANZ-REINER ERKENS, Bischofserhebung.

- 4 Papstwahldekret Nikolaus II. (1059), MGH Const. 1, Nr. 382 (mit deutscher Übersetzung: www.histosem.uni-kiel.de/legitimation/quellentext/1059papstwahldekret.html). Das Papstwahldekret ist in zwei Fassungen überliefert, einer „päpstlichen“, die als die ursprüngliche anzusehen ist, und einer „kaiserlichen“, die dem Kaiser wesentlich umfassendere Eingriffsmöglichkeiten bietet; PAUL SCHEFFER-BOICHORST, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., Straßburg 1879. Eine umfassende Analyse der handschriftlichen Überlieferung bietet: DETLEV JASPER, Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 12), Sigmaringen 1986 – vgl. WOLFGANG STÜRNER, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Verfälschung, in: *Fälschungen im Mittelalter* 2, Hannover 1988, S. 157–190 – RUDOLF SCHEFFER, Rechtstexte des Reformpapsttums und ihre zeitgenössische Resonanz, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, hg. von HUBERT MORDEK, Sigmaringen 1986, S. 151–169 – zur weiteren Entwicklung vgl. ALBERTO MELLONI, Das Konklave. Die Papstwahl in Geschichte und Gegenwart, Freiburg 2002 – HEINRICH APPELT, Die Papstwahlordnung des III. Laterankonzils (1179), in: *Ecclesia Peregrinans* (FS JOSEF LENZENWEGER zum 70. Geburtstag), hg. von KARL AMON, Wien 1986, S. 95–102 – KARL WENCK, Das erste Konklave der Papstgeschichte. Rom August bis Oktober 1241, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 18 (1926), S. 101–170.
- 5 Bekannte Beispiele für tumultuarische Bischofserhebungen, die ohne geordnetes Wahlverfahren den Konsens aller zum Ausdruck brachten, sind die Bischofswahlen des hl. Ambrosius von Mailand und des hl. Augustinus von Hippo. Es gehört zu den Paradoxien der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts, dass der entscheidendste Verfechter einer strikten Beachtung kirchenrechtlicher Normen, Papst Gregor VII., selbst in einem solchen, den Bestimmungen des Papstwahldekrets von 1059 nicht entsprechenden Verfahren erhoben wurde.
- 6 Alexander III. fügte 1179 aus den Erfahrungen des nach ihm benannten lang anhaltenden Schismas durch das Dekret *Licet de vitanda* das Erfordernis der 2/3-Mehrheit hinzu. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts bildete sich als Form der Wahl das Konklave heraus. Die Entwicklung der Bestimmungen ist in deutscher Übersetzung übersichtlich zusammengestellt abrufbar unter www.vaticanhistory.de (Konklavewahlordnungen und andere Bestimmungen seit 1059).
- 7 BERNHARD SCHIMMELPFENNIG, Papst- und Bischofswahlen seit dem 12. Jahrhundert, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. v. REINHARD SCHNEIDER/HARALD ZIMMERMANN (Vorträge und Forschungen 37), Sigmaringen 1990, S. 173–195.
- 8 Ders., ebenda, S. 189–192.
- 9 KLAUS GANZER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII., Graz 1968. Einen typischen, den Bamberger Beispielen vergleichbaren Fall der Kollision zwischen Wahlrecht des Domkapitels und päpstlichem Einsetzungsrecht aus Salzburg beschreibt EMIL GÖLLER, Das päpstliche Provisionswesen und der Salzburger Bistumsstreit 1403–1406, in: *Römische Quartalschrift* 35 (1927), S. 317–335.
- 10 GEORG WEIGEL, Wahlkapitulationen – Zur Entwicklung im 15. Jahrhundert ausführlich MATTHIAS THUMSER, Wahlkapitulation.
- 11 Zu den im Folgenden genannten Bischofserhebungen vgl. ERICH VON GUTTENBERG, Das Bistum Bamberg (Germania sacra Abt. 2: Kirchenprovinz Mainz 1), Berlin 1937.



Weibe des Bamberger Bischofs Veit Truchseß von Pommersfelden durch den Eichstätter Bischof Gabriel von Eyb im Jahr 1501, Pontificale Gundecarianum,
 Diözesanarchiv Eichstätt